

DIE DEUTSCHEN VORLESUNGEN AN DER PRESS- BURGER RECHTSAKADEMIE IN DER MITTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Von *Helmut Slapnicka*

In der Geschichte der Preßburger Rechtsakademie nimmt das Jahrzehnt zwischen 1850 und 1860 eine besondere Stellung ein. Während vorher die Vorlesungssprache überwiegend das Lateinische, nachher ausschließlich das Madjarische war, werden in diesem Jahrzehnt Vorlesungen hauptsächlich in deutscher Sprache gehalten, und zwar von Professoren, die aus allen Teilen Österreichs hierher berufen wurden. Eine Reihe von Juristen, die später in Forschung und Lehre, als Richter und Politiker zu hohem Ansehen gelangt sind, hat ihre Laufbahn damals in Preßburg begonnen.

Die ungarischen Rechtsakademien

Maria Theresias „Ratio educationis“¹ aus dem Jahre 1777 hat u. a. die Errichtung von Rechtsakademien in Ungarn angeordnet, die das sechsjährige Gymnasialstudium durch einen zweijährigen Philosophiekurs und einen anschließenden zweijährigen Rechtskurs ergänzen sollten². 1784 wurde die Tyrnauer Rechtsakademie nach Preßburg verlegt und bestand hier bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs; im Wintersemester 1914/15 wurde sie von der juristischen Fakultät der Elisabeth-Universität³ abgelöst.

Nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes im Sommer 1849 und der Einbeziehung Ungarns in den österreichischen Gesamtstaat begann auch für die Rechtsakademien ein neuer Abschnitt. Der Aufbau eines zentralistischen bürokratischen Verwaltungs- und Justizapparats und die Zulassung der lan-

¹ Vollständiger Titel: Ratio educationis publicae totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas. Vindobonae 1777. Vgl. dazu *Vajcik*, Peter: Die Ratio educationis und das Planum iuridicae facultatis. In: Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848. Preßburg 1968, S. 279—285 (Acta facultatis iuridicae universitatis Comeniana).

² Hierüber *Pecz*, Ferenc: Der Rechtsunterricht in Ungarn im 18. Jahrhundert besonders an den rechtswissenschaftlichen Akademien. In dem in Anm. 1 angeführten Sammelband.

³ Errichtet durch Ges. Art. XXXVI/1912, vgl. Orationes in solemnem regiae scientiarum universitatis Elisabethianae Pozsanyensis inaugurationem die XIX. novembris MCMXVI. Preßburg 1917. — *Varsik*, Branislav: Univerzitní štúdium na Slovensku pred vznikom univerzity Komenského [Das Universitätsstudium in der Slowakei vor Entstehung der Comenius-Universität]. In: Päťdesiat rokov univerzity Komenského. Preßburg 1969, S. 20.

desüblichen Sprachen bei Behörden und Gerichten — in den Distrikten Preßburg und Kaschau der slowakischen und der deutschen Sprache — machten die Versetzung zahlreicher Beamter, Richter, Lehrer und Professoren aus allen Teilen der Monarchie in die Slowakei erforderlich. Darüber hinaus war es Aufgabe der Rechtsakademien in Preßburg und Kaschau, für ausreichenden Nachwuchs zu sorgen und den „Bedarf an rechts- und staatswissenschaftlich gebildeten Individuen, welche die neue Justiz- und Verwaltungsorganisation Ungarns erforderlich“ machte, zu decken.

In der westlichen Reichshälfte Österreichs war schon im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die Unterscheidung zwischen einem juristischen Vollstudium an den Rechtsfakultäten und einem Kurzstudium an juristischen Lehranstalten minderen Grades — Lyzeen, Rechtsakademien — beseitigt worden⁴. Unterrichtsminister Thun war entschlossen, die Vereinheitlichung des juristischen Ausbildungsganges auch in Ungarn durchzuführen und, wie er in seinem Vortrag an den Kaiser über die Reorganisierung der ungarischen Rechtsakademien ausführt, „einige in juristische Fakultäten umzuwandeln, die übrigen aber eingehen zu lassen“⁵. Zur Begründung dieses Planes führt er an, daß in der westlichen Reichshälfte auf etwa dreieinhalb Millionen Einwohner eine Rechtsfakultät entfalle, in Ungarn aber eine Rechtsakademie auf etwa 700 000 Einwohner. Der augenblickliche dringende Bedarf an juristischem Nachwuchs ließ aber zunächst die Beibehaltung der Rechtsakademien notwendig erscheinen, allerdings unter einschneidender Änderung ihres Vorlesungsplanes und ihrer Organisation.

So wurden mit Erlaß vom 4. Oktober 1850 (RGBl. Nr. 380)⁶ die bisherigen königlichen Rechtsakademien reorganisiert, um, nach den Worten der Präambel, „dem gesteigerten Bedarf tüchtiger, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der positiven Gesetzgebung vertrauter Staatsbeamten und Advokaten“ Rechnung zu tragen. Die jetzt als „Kaiserlich-königliche Rechtsakademien“ bezeichneten und vom Staat erhaltenen Lehranstalten ermöglichten lediglich ein zweijähriges Rechtsstudium, das durch den Besuch einer Universität vervollständigt werden mußte. Da für Ungarn die Dauer des Rechtsstudiums vorübergehend von vier auf drei Jahre verkürzt worden war⁷, mußte also jeder Absolvent zwei weitere Semester entweder an der juristischen Fakultät der

⁴ Hierüber *Le n t z e*, Hans: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Wien 1962, S. 67 f., 101 f. (Sitzungsberichte der Österr. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 239/2). — *D e r s.*: Die josefinische Gestaltung des Rechtsunterrichtes (in dem in Anm. 1 angeführten Sammelband) 361.

⁵ Alleruntertänigster Vortrag des Ministers des Kultus und Unterrichts Leo Grafen von Thun, womit die Entwürfe zu einer Reorganisation der ungarischen Rechtsakademien und der Akademie zu Agram zu allerhöchster Genehmigung vorgelegt werden. In: 52. Beilagenheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Österreich. Jg. 1850, zu Nr. 380 u. 381 (S. 301—306).

⁶ Reichsgesetz- und Regierungsblatt (RGBl.) 1850, Nr. 380.

⁷ Erlaß vom 30. 7. 1850, RGBl. Nr. 327 über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfungen für die Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften, § 52. Auch in Preußen war damals nur ein dreijähriges Rechtsstudium vorgeschrieben.

Budapester Universität oder an einer anderen österreichischen Universität inskribieren.

Die ordentlichen Professoren der Rechtsakademien wurden vom Kaiser über Antrag des Unterrichtsministers in der Regel zunächst für drei Jahre provisorisch ernannt (§ 8), einer der Professoren wurde widerruflich zum Direktor bestellt. Die Lehrverpflichtung der ordentlichen Professoren betrug 10 Wochenstunden, außerordentliche Professoren waren zu einer geringeren Stundenzahl verpflichtet. Vorlesungen waren über folgende Gegenstände zu halten (§ 16):

Rechtsphilosophie nebst einer enzyklopädischen Einleitung in das rechts- und staatswissenschaftliche Studium;

das bisher geltende Privatrecht samt Bergrecht;

Theorie der Statistik und europäische Statistik, die österreichische Statistik mit spezieller Beleuchtung der österreichischen Staatsverfassung und des Verwaltungsorganismus;

österreichisches Strafrecht und Strafprozeß;

Handels- und Wechselrecht;

Theorie des Zivilprozesses mit den über das gerichtliche Verfahren in Ungarn neu kundgemachten Gesetzen;

die Darstellung der für Ungarn erlassenen finanziellen und administrativen Gesetze.

Diese Auswahl der Lehrgegenstände geht nach Thuns Bericht an den Kaiser von der Überlegung aus, daß die „streng wissenschaftlichen Fächer“, wie römisches Recht, politische Ökonomie, Rechtsgeschichte usw. dem Universitätsbesuch vorbehalten bleiben, während an den Akademien vorzugsweise die für die unmittelbaren Anforderungen des Staatsdienstes wichtigen Lehrfächer vorge tragen werden. Eine Ausnahme macht die Rechtsphilosophie, deren Aufnahme mit dem bisherigen Zustand der Gymnasialbildung erklärt wird.

Als Folge der 1848 erkämpften Lernfreiheit wurde kein Studienplan vorgezeichnet, es blieb vielmehr dem Ermessen der Studierenden vorbehalten, sich die Reihenfolge der Lehrfächer und, wenn über denselben Gegenstand mehrere Professoren lehren sollten, sich den Professor selbst zu wählen, bei welchem sie sich einschreiben lassen wollten (§ 28).

Eine Neuordnung der ungarischen Rechtsakademien erfolgte durch den für die Gesamtmonarchie wirksamen Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Oktober 1855⁸, der für die Rechtsakademien einen dreijährigen Studiengang vorschrieb. Ein an einer Rechtsakademie begonnenes Studium mußte in Hinkunft auch hier fortgesetzt und beendet werden, der Übertritt an die juristische Fakultät einer Universität oder die Erlangung des Doktorates war für Hörer der Rechtsakademie nur ausnahmsweise möglich.

⁸ RGL. Nr. 172.

Der neue Studienplan unterschied sich nicht nur sehr erheblich von dem bisherigen, sondern auch von dem der juristischen Fakultäten. Er umfaßte im Wintersemester des 1. Jahres Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, österreichisches Strafrecht und österreichische Geschichte, im Sommersemester Kirchenrecht, Strafprozeß und österreichische Geschichte. Im Wintersemester des 2. Studienjahres war österreichisches Zivilrecht und politische Ökonomie zu hören, im Sommersemester österreichisches Zivilrecht, „ungarisches siebenbürgisches Recht“, österreichische Statistik und Bergrecht. Für das 3. Studienjahr sah der Studienplan im Wintersemester Zivilprozeß und österreichische Verwaltungsgesetzkunde, im Sommersemester Verfahren außer Streitsachen, Handels- und Wechselrecht und Finanzgesetzkunde vor.

Aus allen Fächern waren Teilprüfungen und am Ende des 3. Studienjahres eine Staatsprüfung aus dem österreichischen Zivil-, Straf- und Prozeßrecht abzulegen.

Thuns Vortrag über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vom 29. Juni 1855⁹ bezeichnet die Rechtsakademien als „isolierte Schulen, welche der Bedingungen entbehren, von denen der wissenschaftliche Aufschwung an den Universitäten gehofft wird“. Der Bericht fährt fort: „Die Aufgabe der Rechtsakademie muß daher auf ein an ihnen erreichbares Ziel beschränkt werden, welches nur darin bestehen kann, dem praktischen Bedürfnisse der Herausbildung brauchbarer Kandidaten des Staatsdienstes in jenen Gegenden, welche von Universitätsstädten weit entfernt sind, und in welchen die Bildungszustände noch viel zu wünschen übrig lassen, während der Bedarf an geschulten Beamten ein außerordentlich großer ist, für die Dauer dieser Verhältnisse nach Möglichkeit abzuhefen.“ An den Rechtsakademien wird nach dem Bericht des Ministers „überhaupt auf eine wissenschaftliche Behandlung des Unterrichtes verzichtet“. Damit entspricht, wie der Vortrag hervorhebt, die Einrichtung „im Wesentlichen . . . derjenigen, welche bis zum Jahre 1848 an den österreichischen Universitäten bestand“. Nach wie vor war es Thuns Absicht, die Rechtsakademien entweder zu Volluniversitäten auszugestalten, oder aber aufzuheben.

Die Vorlesungssprache an der Preßburger Rechtsakademie

An den ungarischen Rechtsakademien war bis zum Jahre 1844 ausschließlich die lateinische Sprache Vorlesungssprache. Seither wurde Schritt für Schritt die madjarische Sprache eingeführt. In Preßburg wurde 1848 Professor Kolbay

⁹ Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten Ministers für Kultus und Unterricht Leo Grafen von Thun über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten und Rechtsakademien v. 29. 6. 1855. Veröffentlicht bei L e n t z e : Universitätsreform 348 ff.

zwangsweise pensioniert, weil er die madjarische Sprache nicht in einem ausreichenden Maße beherrschte, um in ihr Vorlesungen halten zu können¹⁰.

Das lange Fortleben der lateinischen Sprache in Ungarn in Wissenschaft und Gesetzgebung war durch die nationalen Verhältnisse des Landes bedingt. Die lateinische Sprache, die „als keiner Nationalität Eigentum, durch jede erlernt und mit gleicher Mühe erworben werden mußte“, wie 1849 eine slowakische Denkschrift an das Wiener Innenministerium sagt¹¹, gewährte auch den nationalen Minderheiten Chancengleichheit im öffentlichen Leben, in Forschung und Lehre, die mit der Einführung der madjarischen Sprache verloren ging.

Die Einbeziehung Ungarns in den von Wien aus zentralistisch geleiteten österreichischen Gesamtstaat und die Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Volksstämme durch die März-Verfassung des Jahres 1849 brachte für die slowakisch und deutsch besiedelten oberungarischen Gebiete die Zulassung der slowakischen und der deutschen Sprache vor Behörden und Gerichten, im inneren Dienstverkehr die deutsche Amtssprache. Von den Richtern, die sich um eine Stelle im Sprengel des Preßburger Oberlandesgerichts bewarben, wurde „außer der Kenntnis der deutschen noch die der slavischen und ungarischen oder wenigstens einer dieser Landessprachen“ gefordert¹².

Die Vorlesungssprache der Rechtsakademien wird in der Provisorischen Vorschrift über diese Akademien vom 4. Oktober 1850 mit keinem Wort erwähnt. Lediglich § 18 sieht die Anstellung von Sprachlehrern mit besonderer Berücksichtigung der landesüblichen Sprachen vor, soweit „sich darnach ein Bedürfnis herausstellt“. Schließlich enthält die Umschreibung des Aufgabenkreises des jeder Rechtsakademie zugeteilten Adjunkten die Bestimmung, daß er seine öffentlichen, unentgeltlichen Korrepetitionen „allenfalls in einer anderen Landessprache, als in welcher ein ordentlicher Professor liest“ zu halten und den Direktor durch Übersetzungen zu unterstützen hat (§ 20).

Erläuternd hierzu sagt Thuns Vortrag an den Kaiser¹³: „Über die Unterrichtssprache enthält diese Vorschrift keine Bestimmung, weil sie nur in Berücksichtigung dessen, was sich nach Orts- und Zeitverhältnissen als zweckmäßig dargestellt, getroffen werden können. Es folgert übrigens aus dem Grundsatz nationaler Gleichberechtigung, daß bei den hierüber zu erlassenden administrativen Anordnungen und bei der Ernennung der Professoren die Bedürfnisse der verschiedenen Nationalitäten insoweit zu berücksichtigen sein werden, als sich ihre Sprachen schon zu wissenschaftlichem Vortrag eignen.“

Prüfungszeugnisse und Absolutorien waren in lateinischer Sprache auszustellen (§ 43).

Während an den Rechtsakademien in Debreczin und Großwardein die Vortragssprache ausschließlich das Madjarische blieb, wurde für Kaschau deutsch

¹⁰ Hubená k, Ladislav und Bianchi, Leonard in dem in Anm. 1 angeführten Sammelband 115 u. 368.

¹¹ Lades, Hans: Die Nationalitätenfrage im Karpatenraum. Der österreichische Ordnungsversuch 1848/49. Wien 1941, S. 193.

¹² Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege 3 (Preßburg 1857) 26.

¹³ Siehe Anm. 5.

und madjarisch, für Hermannstadt ausschließlich deutsch, für Preßburg deutsch, madjarisch und slowakisch als Unterrichtssprache festgesetzt¹⁴. In madjarischer Sprache lasen in Preßburg der Direktor der Rechtsakademie, János Baintner (1815—1881) und die Professoren Dénes Borsiczky und Sandor (Alexander) Konek (1819—1882), in deutscher Sprache Friedrich Rulf und Eugen Mor, in „slavischer“ Sprache František Petruška (1814—1887). In diesen Sprachen konnten auch die Prüfungen abgelegt werden.

Unter „slavischer“ Sprache wird man sich eine tschechisch-slowakische Mischsprache, ein mit Slowakismen angereichertes Tschechisch vorzustellen haben, eine Sprache, von der der Erlaß des Innenministeriums vom 21. Dezember 1849¹⁵ sagt, daß in diese Sprache bereits das Toleranzpatent Kaiser Josefs II. übersetzt worden sei und daß Bibelübersetzung, Katechismus, Kirchenlieder und Gebetbücher der Katholiken wie der Protestanten in ihr abgefaßt seien. In dieser, von einer Terminologiekommission beim Justizministerium¹⁶ festgelegten Sprachform waren alle für die slowakische Bevölkerung bestimmten Kundmachungen amtlicher Stellen zu verlautbaren, in ihr erschienen nicht nur die in Wien mit finanzieller Unterstützung der Regierung herausgegebenen „Slovenské noviny“ [Slowakische Zeitung], sondern auch die „böhmische, zugleich mährische und slowakische“ Ausgabe des Reichsgesetzblattes und die für die Slowaken bestimmte Ausgabe des Landesregierungsblattes für das Königreich Ungarn. Auch an den Gymnasien der Slowakei wurde diese Sprache unterrichtet, und zwar laut Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 29. April 1851¹⁷, wonach die „alt-hergebrachte, im Reichsgesetzblatt angewendete Schriftsprache“ Anwendung zu finden hat und für Rechtschreibung, grammatikalische Form und Wahl der Lehrbücher maßgebend ist.

1855 wurden an der Preßburger Rechtsakademie die Vorlesungen in tschechischer und madjarischer Sprache eingestellt. Seither war Deutsch die ausschließliche Vorlesungs- und Prüfungssprache¹⁸.

¹⁴ Mitteilungen aus dem Gebiet der Statistik 4 (1855) H. 5, zit. nach Frommelt, Klaus: Die Sprachenfrage im österreichischen Unterrichtswesen 1848—1859. Graz-Köln 1963, S. 125.

¹⁵ In tschechischer Übersetzung bei Černý, Jan M.: Boj za právo. Sborník aktů politických u věcech státu a národa českého od roku 1848 [Der Kampf ums Recht. Sammlung politischer Dokumente in Sachen des tschechischen Staates und Volks seit dem Jahre 1848]. Prag 1893, S. 684 f. — Vgl. Kliment, Josef: Čestina jazykem publikace zákonů na Slovensku po r. 1848 [Das Tschechische als Sprache der Gesetzespublikation in der Slowakei nach dem Jahre 1848]. In: Pocta k šesdesiatym narodeninám dr. Karla Laštovku. Preßburg 1936, S. 218 ff. (Knihovňa právnickej fakulty univerzity Komenského 45).

¹⁶ Über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommission vgl. Slapnicka, Helmut: Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Wien 1973, S. 67 f. (Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 4).

¹⁷ Normalvorschriften in Unterrichtsangelegenheiten 1851, S. 243, zit. nach Frommelt 173. — Černý 765.

¹⁸ Mitteilungen aus dem Gebiet der Statistik 7 (1858) H. 1, zit. nach Frommelt 125. — Varga, Alexander: Príspevok k dejinám Právnickej akadémie v Bratislave v

Die deutschen Vorlesungen in Preßburg

Zum ersten deutschen Professor an der Preßburger Rechtsakademie wurde Friedrich Rulf (1820—1901)¹⁹ ernannt. Rulf, ein gebürtiger Prager, hat Rechtswissenschaft in seiner Vaterstadt studiert, war hier 1845 zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert worden und hat sich hier 1850 in Strafrecht habilitiert. In Preßburg trug er Strafrecht, Strafprozeß und Rechtsphilosophie vor. Nach achtjähriger Tätigkeit in Preßburg wurde er zum Professor für Strafrecht und Strafprozeß an der juristischen Fakultät der Universität Lemberg, an der damals gleichfalls in deutscher Sprache gelesen wurde, ernannt. Von dort kehrte er 1872 in seine Vaterstadt Prag zurück, auf den Lehrstuhl für Strafrecht an der damals noch ungeteilten Universität.

Das Jahr 1855 stellt in mehrfacher Hinsicht eine Zäsur in der Geschichte der Preßburger Rechtsakademie dar: Der Direktor, Professor János Baintner, stellte seine Vorlesungen über bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wechselrecht ein und wurde zum Rat am Oberlandesgericht in Preßburg ernannt, behielt aber weiterhin seine Funktion als Direktor. Auch der zweite, in madjarischer Sprache vortragende Professor, Konek, verließ die Preßburger Rechtsakademie und wurde Professor für Statistik und Finanzrecht an der Rechtsfakultät der Universität in Pest. Aber auch der in tschechischer Sprache lesende Petruška schied aus und wurde wie Baintner Rat am Preßburger Oberlandesgericht²⁰.

Es war nicht nur notwendig, für die ausgeschiedenen Professoren Nachfolger zu bestellen, gleichzeitig führte die Verlängerung des Studiums von zwei auf drei Jahre zu einer Vermehrung der Lehrstühle. Insbesondere mußten neue Lehrstühle für römisches und Kirchenrecht, für politische Ökonomie und für österreichische Geschichte errichtet werden.

Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde las in den Jahren 1854 bis 1856 August Konopásek (1822—1866)²¹, der vorher in gleicher Eigenschaft an der Rechtsakademie in Kaschau gewirkt hatte. Auch Konopásek schied aus der wissenschaftlichen Laufbahn und wurde Finanzrat an der Finanzlandesdirektion in Großwardein (Nagyvarád). Sein Nachfolger an der Preßburger Rechtsakademie in den Jahren 1856 bis 1861 wurde Professor Johann Bayer, der dieses Fach vorher an der Rechtsakademie in Hermannstadt vertreten hatte.

období absolutizmu a dualizmu 1850—1914 [Beitrag zur Geschichte der Rechtsakademie in Preßburg im Zeitalter des Absolutismus und Dualismus 1850—1914]. *Právny obzor* 56 (1973) 62.

¹⁹ Nekrolog von Spindler, Joseph in: *Juristische Vierteljahresschrift* 33 (Prag 1901) 1—10.

²⁰ Varga 61 f. — Über Konek vgl. Kovácsics, J.: *Statistikunterricht an der Universität von A. Barits bis S. Konek, 1777—1882*. In: *Annales universitatis scient. Budapestinensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica* 3 (1962), S. 85 f. — *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815—1950 (ÖBL)*. Bd. 4 (1969), S. 105. Über Petruška vgl. Morávek, Jaroslav: *O životě a působení Františka Petrušky* [Leben und Wirken F. P. s]. *Právněhistorické studie* 15 (1971) 207—218.

²¹ *Magyar írók élete és munkái* 6 (1899) 926; freundlicher Hinweis von Dr. Norbert Duka Zólyomi CSc., Preßburg; Auskunft des Finanzarchivs in Wien.

Zum außerordentlichen Professor der Nationalökonomie und Statistik wurde 1855 Julian Ritter von *Dunajewski* (1821—1907)²² ernannt. Dunajewski hat seit 1850 in Krakau als Supplent der politischen Wissenschaften und des österreichischen Strafrechts in deutscher und polnischer Sprache gewirkt, hatte aber als „Anhänger der demokratischen Umsturzpartei, der mit der Jugend fraternisierte“, keine Aussicht, hier einen Lehrstuhl zu erlangen. Als Ausweg bot sich eine Berufung nach Preßburg an. Hier wurde Dunajewski 1856 zum ordentlichen Professor ernannt. 1860 ging er in gleicher Eigenschaft nach Lemberg und dort begann seine politische Laufbahn, die ihn schließlich auf den Posten eines österreichischen Finanzministers führte.

Ordentlicher Professor für österreichisches Zivilrecht wurde Eugen von *Mor*, der aber dieses Fach mit dem kanonischen Recht und dem österreichischen zivilgerichtlichen Verfahren vertauschte. Mor wird vom Unterrichtsminister in bezug auf seine Lehrtätigkeit wie auch in moralischer und politischer Hinsicht als tadellos beschrieben und als der einzige aus dem Laienstand bezeichnet, der für eine Lehrkanzel des Kirchenrechts auch an einer Universität in Frage kommt²³. Zu Mors Nachfolger auf dem Lehrstuhl für österreichisches Zivilrecht wurde Prokop Benedikt *Heller* (1822—1904)²⁴ ernannt. Heller, der aus Iglau stammte, war nach seinem Rechtsstudium in Prag und Olmütz Aktuar der Olmützer Universität, wo er 1853 das Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften erwarb und sich 1855 habilitierte. Als die Olmützer Rechtsfakultät noch im gleichen Jahr aufgehoben wurde, erfolgte Hellers Ernennung zum Professor des österreichischen bürgerlichen Rechts an der Preßburger Rechtsakademie, wo er bis 1861 wirkte.

Als 1858 Rulf und Mor gleichzeitig an die Lemberger Universität berufen wurden — Rulf auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Mor auf den für Kirchenrecht — wurde zum Professor des österreichischen Strafrechts, des Straf- und des Zivilverfahrens der Tscheche Josef *Slavíček* (1818—1867)²⁵ ernannt, der 1845 in Prag das juristische Doktorat erlangt hatte und seit 1849 als Richter tätig war.

Auf Mors Lehrstuhl des römischen Rechts und Kirchenrechts wurde, nachdem diese Fächer vorübergehend von Bayer suppliert worden waren, gleichfalls ein Tscheche berufen, Vinzenz *Waniorek* (Vaňourek, 1817—1866)²⁶. Waniorek war von Minister Thun besonders günstig beurteilt worden: „In poli-

²² Schenk, Josef: Dr. Julian Ritter von Dunajewski, ein österreichischer Finanzminister 1821—1907. Wien 1934.

²³ Vortrag des Ministers Leo Thun vom 12. 6. 1858, Ministerkonferenzkanzlei Zl. 2117/1858 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien).

²⁴ OBL II, 261.

²⁵ Navrátil, Michal: Almanach československých právníků [Almanach tschechoslowakischer Juristen]. Prag 1930, S. 407.

²⁶ Morávek, Jaroslav: Sto let od smrti českého profesora na bratislavské právnické akademii Vincenc Vaňourek in memoriam [Zum hundertsten Todestag des tschechischen Professors an der Preßburger Rechtsakademie V. V. in memoriam]. Právny obzor 49 (1966) 828. — Navrátil 478. — Lentze, Hans: Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte. MIOG 63 (1955) 509.

tischer Hinsicht ist gegen ihn nie ein Anstand erhoben, vielmehr stets sein moralisch und politisch unbefleckter Charakter gerühmt worden. Seine Vorträge bewegten sich stets, selbst in dem von den Nachwehen des Jahres 1848 noch nicht freien Studienjahre 1849/50 auf streng wissenschaftlicher Grundlage²⁷.“ Wanioreks Berufung nach Preßburg war eine Verlegenheitslösung, denn er hatte sich 1849 an der Wiener Universität für Rechtsphilosophie habilitiert und war 1854 zum Professor dieses Faches an der Universität Krakau ernannt worden. Hier war der Ordinarius für Rechtsphilosophie Rzesiński nach Einführung der deutschen Unterrichtssprache wegen seiner geringen Deutschkenntnisse auf den Lehrstuhl für polnisches und französisches Recht abgeschoben worden, das nach wie vor in polnischer Sprache gelesen wurde. Aber die Eliminierung der Vorlesungen über Rechtsphilosophie durch Minister Thun, der ihr eine verderbliche Wirkung auf die Geisteshaltung der jungen Juristen zuschrieb, brachte Waniorek nach Preßburg, wo ihm nicht nur eine Lehrkanzel zugewiesen wurde, die nicht seiner *venia legendi* entsprach, sondern er auch das ihm noch weniger zusagende Handels- und Wechselrecht supplieren mußte.

Nachdem auch Dunajewski Preßburg gegen Lemberg eingetauscht hatte, wurde Hermann Ignaz *Bidermann* (1831—1882)²⁸ an die Preßburger Rechtsakademie berufen. Der gebürtige Wiener hat sich nach kurzer Tätigkeit als Konzeptspraktikant im Unterrichtsministerium an der Universität in Pest für Staatswissenschaften habilitiert, war 1858 zum Professor an der Rechtsakademie in Kaschau ernannt worden und kam 1860 in gleicher Eigenschaft nach Preßburg. Josef Redlich hat ihn den „eigentlichen Begründer der modernen österreichischen Rechtsgeschichte“ genannt²⁹.

Für österreichische Geschichte, die an den Universitäten von den Hörern der Rechtswissenschaft an der philosophischen Fakultät gehört wurde, mußten an den Rechtsakademien eigene Lehrstühle errichtet werden. Der Preßburger Lehrstuhl wurde mit Karl Friedrich *Stumpf-Brentano* (1829—1882)³⁰ besetzt, einem Wiener, der in Olmütz zunächst Rechtswissenschaften studiert und hier als Supplent gewirkt hatte, bevor er sich dem Studium der Geschichte widmete. Gegen Stumpf war man im Unterrichtsministerium mißtrauisch, und zwar wegen einer 1848 in Olmütz anlässlich einer Fahnenweihe gehaltenen Rede. Der Professor für allgemeine Welt- und österreichische Staatsgeschichte an der Wiener Universität, Albert Jäger, ein Benediktiner des Stiftes Marienberg in Südtirol, bescheinigte ihm aber, daß er sich seither loyal verhalten und sich als Supplent der juristischen Fakultät die Achtung der Theologieprofessoren und der Verwaltungsbeamten erworben habe, ja selbst Anfeindungen wegen des Ernstes seiner Gesinnung ausgesetzt war. Auf Grund dieses Gutachtens war

²⁷ Erlaß vom 13. 9. 1854, RGBl. Nr. 237. Vgl. dazu *Lentze*: Graf Thun 512. — *Ders.*: Universitätsreform 233 f., 250 ff.

²⁸ *OBL* I, 82.

²⁹ *Redlich*, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 1. Leipzig 1920, S. 3.

³⁰ *Wurzbach*, Constantin: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Wien 1856—1891, Bd. 40, S. 197—199. — *Lentze*: Universitätsreform 116 f.

Stumpf auf eine Studienreise nach Berlin gesandt worden, die vom Juni 1854 bis April 1856 dauerte. Nach der Rückkehr erfolgte seine Ernennung zum Professor der österreichischen Geschichte an der Rechtsakademie in Preßburg, wo er im Wintersemester 1856 und im Sommersemester 1857 wirkte. Er wurde später an die Universität Innsbruck berufen. Sein Nachfolger in Preßburg wurde Josef Georg *Zahn* (1831—1916)³¹, eines der ersten Mitglieder des von Minister Thun gegründeten Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Auch unter den Adjunkten und Assistenten, die zwischen 1850 und 1861 an der Preßburger Rechtsakademie gewirkt haben, sind einige später an hervorragender Stelle in Erscheinung getreten: Gyula *Kautz* (1829—1909)³² als Generalgouverneur der Österreichisch-Ungarischen Bank, Ágost *Lechner* (1834—1901)³³ als Professor für Statistik, später für Staatsrecht und ungarische Rechtsgeschichte an der Preßburger Rechtsakademie und schließlich für Verwaltungs- und Finanzrecht an der Universität Budapest und Alexander *Pawlowsky* (1830—ca. 1900)³⁴, später Professor an der Rechtsakademie Kaschau, seit 1867 als Direktor der Theresianischen Akademie in Wien.

Publikationen der Preßburger Professoren

Von den vom Wiener Unterrichtsministerium nach Preßburg entsandten deutschen Professoren entfaltete vor allem Friedrich Rulf eine eifrige literarische Tätigkeit. 1854 gab er in Preßburg seine „Vorlesungen über das österreichische Strafrecht, gehalten an der k. k. Rechtsakademie zu Preßburg“, heraus und im gleichen Jahr seine „Erläuterungen zur österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. 7. 1853“. Das letzte Werk erschien wesentlich ergänzt und erweitert in den Jahren 1856 und 1857 in Wien unter dem Titel „Kommentar zur Strafprozeßordnung für das Kaisertum Österreich vom 29. 7. 1853“. Später hat Rulf auch die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 kommentiert und den österreichischen Strafprozeß systematisch dargestellt. Die 4., nach Rulfs Tod von Wenzel Graf Gleispach besorgte Auflage erschien 1913.

August Konopásek hat gemeinsam mit dem Professor an der Rechtsakademie Hermannstadt Viktor Mor in den Jahren 1855 bis 1858 einen fünfbändigen „Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates“ erscheinen lassen, der 1880, als Mor als Professor für Finanzrecht und Statistik an der Prager Universität wirkte, in 2. Auflage erschien.

Franz Petruška, der in tschechischer Sprache Vorlesungen über bürgerliches Recht, Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht hielt, hat gleichfalls seine Vorlesungen in Preßburg veröffentlicht, und zwar in deutscher Sprache unter dem

³¹ Löschnigg, Hans: Dr. Josef von Zahn, dem Schöpfer des steiermärkischen Landesarchivs zum 80. Geburtstag. Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark (1911) 283—296. — Nekrolog von J a k s c h, August in: MIOG 37 (1917) 534—539.

³² OBL III, 276.

³³ OBL V, 75.

³⁴ Wurzbach XXI, 398.

Titel „Erläuternde Noten zur österreichischen Wechselordnung“, Preßburg 1853³⁵.

Zum Mittelpunkt der literarischen Tätigkeit nicht nur in Preßburg, sondern für alle ungarischen Länder wurde die seit Juli 1855 in Preßburg erscheinende „Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege zunächst in Ungarn, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser Banate“. Sie erschien wöchentlich im Umfang eines halben oder ganzen Bogens. Schriftleiter war Dr. Franz Petruška, der inzwischen von seinem Lehrstuhl für österreichisches Zivilrecht auf den Posten eines Landesgerichtsrates hinübergewechselt war. Die Zeitschrift fand rasch große Verbreitung, ihre Auflage mußte ab der 7. Folge erhöht, für die vergriffenen Folgen Neudrucke hergestellt werden.

In seinen Erwartungen, Mitarbeiter in allen Teilen der im Titel seiner Zeitschrift angeführten Kronländer zu finden, wurde Petruška nicht enttäuscht. Schon im 1. Jahrgang (1855/56) treffen wir unter den Autoren Richter, Staatsanwälte und Advokaten aus dem gesamten Verbreitungsgebiet der Zeitschrift, vor allem aus Siebenbürgen. Auch Professoren und Adjunkten der Pester Universität wie der Rechtsakademien Preßburg, Kaschau und Hermannstadt gehören zum Mitarbeiterkreis, später stießen Professoren aus Wien, Prag und Lemberg dazu.

Beim überwiegenden Teil der Mitarbeiter handelte es sich um Juristen, die aus verschiedenen Teilen Österreichs hierher versetzt wurden, aber auch ungarische (Professor Konek, Komitatsgerichtsrat Szontagh, Graf Nyáry) und tschechische Juristen (Nedomanský, Tuma und Slavíček) lieferten Abhandlungen und Berichte. Von den Professoren der Preßburger Rechtsakademie gehörte vor allem Friedrich Rulf zu den eifrigsten Mitarbeitern, der hier mehrere umfangreiche Aufsätze und zahlreiche Rezensionen veröffentlicht hat und seine Mitarbeit auch nach seiner Berufung nach Lemberg fortsetzte, aber ebenso Heller und Slavíček.

Die überwiegende Zahl der Beiträge hat die neuen, in Ungarn eingeführten Gesetze, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßordnungen für Ungarn und Siebenbürgen, die Strafprozeßordnung, das Strafgesetz, die neue Ehegesetzgebung, die Notariatsordnung und dgl. zum Inhalt, vor allem aber die Grundbuchordnung und ihre schrittweise Einführung in den einzelnen Gerichtssprengeln. Daneben veröffentlichte und kommentierte die Zeitschrift die neueste Judikatur, publizierte die Geschäftsausweise der einzelnen Oberlandesgerichte in Ungarn, informierte über die juristische Literatur des In- und Auslandes und veröffentlichte Personalnachrichten aus dem Justizdienst der Gesamtmonarchie. Die Chronik der Justizgesetze und Verordnungen erschien später als eigene Beilage.

Als sich Petruška 1859 von der Redaktion der Zeitschrift zurückzog, über-

³⁵ Morávek erwähnt in seiner Biographie Petruškas (S. 214) ein von Petruška verfaßtes, 1853 in Preßburg erschienenenes „Compendium zum österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche“. Das Werk war mir nicht zugänglich, es ist in keiner Bibliothek Österreichs oder der Tschechoslowakei vorhanden.

nahm Slavíček mit Beginn des Jahres 1860 die Schriftleitung. Er versuchte durch die Aufnahme von Miscellen, juristischen Kuriositäten und Exkursionen in die Vergangenheit die von Petruška streng fachlich redigierte, ausschließlich Fragen der Gerichtspraxis dienende Zeitschrift aufzulockern. Die politische Entwicklung führte aber schon nach nicht ganz einem Jahr zur Einstellung der Zeitschrift.

Das Ende der deutschen Vorlesungen

Das Oktoberdiplom leitete die Re-Madjarisierung der Preßburger Rechtsakademie ein. Am 2. Juni 1861 erging die Weisung, daß alle Professoren, die die madjarische Sprache nicht beherrschten, die Akademie zu verlassen hätten. Von dieser Maßnahme wurden mit Ausnahme des Direktors Baintner und des Assistenten Lechner alle Professoren betroffen. Sie wurden mit 1. Juli zur Disposition gestellt. Ihre Bezüge wurden noch ein Jahr lang weitergezahlt, falls sie nicht inzwischen eine andere Beschäftigung fanden³⁶.

Die provisorischen Vorschriften über die Rechtsakademien in Ungarn³⁷ hatten den ordentlichen Professoren dieser Lehranstalten den Anspruch eingeräumt, bei der Besetzung erledigter Lehrkanzeln ihrer Fächer an Universitäten vorzugsweise berücksichtigt zu werden, „wenn sie sich durch literarische Leistungen und durch eifrige Verwendung im Lehrfache besonders ausgezeichnet haben“ (§ 7).

So wandten sich die beiden tschechischen Professoren, Slavíček und Vaňorek, an die Prager Universität. Hier waren zwei Extraordinariate für tschechische Parallelvorlesungen errichtet worden, eines für bürgerliches, eines für Strafrecht³⁸. Das neue Extraordinariat für Strafrecht wurde Slavíček verliehen, der nun neben Eduard Herbst, der Strafrecht in deutscher Sprache vortrug, Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß in tschechischer Sprache hielt. Seine Antrittsvorlesung in tschechischer Sprache hielt er am 9. Oktober 1861 im Karolinum.

Um das Extraordinariat für bürgerliches Recht bewarb sich František Petruška, der als Rat am Preßburger Oberlandesgericht gleichfalls wie alle übrigen Beamten und Richter aus den westlichen Kronländern Ungarn hatte verlassen müssen. Ihm wurde jedoch der Dozent an der Wiener Universität Karel Habietinek, der nachmalige Justizminister und Präsident des Obersten Gerichtshofs, vorgezogen. So verblieb Petruška im Justizdienst, er wurde zum Rat am Prager Landesgericht, 1866 am Prager Oberlandesgericht und schließlich zum Rat am Obersten Gerichtshof in Wien ernannt.

Am wenigsten erfolgreich war Waniorek, der erst 1863 zum Professor für Rechtsphilosophie an der Prager Universität mit dem Auftrag, Vorlesungen in deutscher und tschechischer Sprache zu halten, ernannt wurde. Seine Vorlesun-

³⁶ Varga 63.

³⁷ RGBl. 1850, Nr. 380.

³⁸ Morávek 216. Zu den folgenden biographischen Angaben vgl. die in den Anm. 20, 24, 25, 26, 28 u. 31 angeführten Arbeiten.

gen kündigte er für das Sommersemester 1864 an, die langjährigen Existenzsorgen hatten jedoch seine Gesundheit so untergraben, daß seine Pensionierung noch vor Aufnahme der Vorlesungen erfolgte.

Heller, dessen Laufbahn nun zum zweitenmal ein jähes Ende gefunden hatte, wurde 1863 zum a. o. Professor an der juristischen Fakultät der Grazer Universität ernannt. 1872 wurde Heller, ein ausgezeichnete Kenner des Hochschulrechtes, Syndikus, Notar und Kanzleidirektor der Wiener Universität.

Bidermann, der nur einige Monate lang in Preßburg gewirkt hatte, ging 1861 an die Universität Innsbruck, wo er seine durch die in Budapest, Kaschau und Preßburg gesammelten Erfahrungen angeregte „Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee“ erscheinen ließ. 1871 folgte er einem Ruf an die Universität Graz.

Zahn bewarb sich auf Bidermanns Anraten um die frei gewordene Stelle eines steiermärkischen ständischen Archivars, die ihm 1860 verliehen wurde. Er wurde hier der Begründer des Steiermärkischen Landesarchivs, an dessen Spitze er bis 1905 wirkte.

Über das Schicksal Bayers, der gleichfalls 1861 seinen Lehrstuhl verlor und in Disponibilität trat, ist nichts bekannt geworden.

Die ungarische Statthalterei besetzte noch 1861 alle 6 Lehrsühle mit madjarischen Professoren. Nur einer, Lechner, war aus den Reihen der einstigen Assistenten der Preßburger Rechtsakademie hervorgegangen. Das von Minister Thun leidenschaftlich bekämpfte Naturrecht wurde wieder eingeführt, ferner Rechtszyklopädie, politische Wissenschaften und ungarische Geschichte, hingegen die Vorlesungen über österreichisches Strafrecht und österreichische Reichsgeschichte aus dem Vorlesungsplan eliminiert³⁹. Eine kurze, ein knappes Jahrzehnt umspannende Episode war zu Ende gegangen.

³⁹ Varga 36 und die hier angeführte Literatur in madjarischer Sprache.